

Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Weitnau

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Weitnau folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Weitnau betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

die Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

§ 2 Personal

- (1) Der Markt Weitnau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung muss durch geeignetes und ausreichendes, pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

Zweiter Teil: Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Weitnau und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Hausordnung an.
- (2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr. Die Anmeldefristen werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - b) Kinder, die in der Gemeinde wohnen
(gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I),
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - e) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - f) Altersstufe der Kinder.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss bis spätestens bis 31. Mai erfolgen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

Dritter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden bedarfsgerecht vom

Markt Weitnau festgesetzt. Der Elternbeirat wird hierzu angehört.

- (2) Die Kinder sollen pünktlich zu den Buchungszeiten und nicht später als 1 Stunde nach Öffnung der Kindertageseinrichtung in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) In den bayerischen Schulferien bleibt die Kindertageseinrichtung an maximal 30 Werktagen geschlossen. Die Zeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 10

Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, werden die Mindestbuchungszeiten festgelegt.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Kinder unter drei Jahre und Schulkinder können von der Mindestbuchungszeit befreit werden.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

Die Kernzeit findet
in Weitnau von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
in Kleinweiler von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr statt.

- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt Weitnau abzuschließen ist.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 11

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit der Sprechstunden wahrnehmen.
- (2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechstunden sind mit der Leiterin bzw. der Gruppenleiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu vereinbaren.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Zur Abholung berechtigt sind grundsätzlich die Personensorgeberechtigten bzw. nur mit schriftlicher Ermächtigung berechtigte Personen. Geschwister als berechtigte Personen müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Kind ist generell abzuholen, es darf den Heimweg nicht alleine antreten.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Vierter Teil: Schlussbestimmung

§ 15 Gebühren

Der Markt Weitnau erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 16
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung vom 26.07.2001, zuletzt geändert am 20.09.2001, außer Kraft.

Weitnau, den 01.12.2006

F r e y t a g
1. Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weitnau vom 25. Juli 2007 (Änderung des § 10 Abs. 2) wurde in der vorstehenden Satzung eingearbeitet.